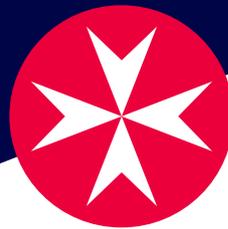




JOHANNITER



Referentenentwurf PrüfRechtModernV

Stellungnahme der Johanniter-Unfall-Hilfe

Berlin, 23. November 2022

Die Johanniter-Unfall-Hilfe ist seit mehr als 70 Jahren in den unterschiedlichsten sozialen und karitativen Bereichen aktiv. Mit mehr als 46.000 ehrenamtlich Aktiven, 29.000 hauptamtlich Mitarbeitenden und 1,2 Millionen Fördermitgliedern zählt sie zu den großen Hilfsorganisationen in Deutschland und ist zugleich ein großes Unternehmen der Sozialwirtschaft.

Im Lobbyregister des Bundes ist die Johanniter-Unfall-Hilfe unter der Registernummer R002223 zu finden.

Aus Liebe zum Leben

Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung – PrüfRechtModernV

Vorbemerkung

Die Johanniter-Unfall-Hilfe begrüßt die geplanten Änderungen an den Prüfungsverfahren der Heilberufe und somit die Umsetzung verschiedener Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes in einer Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung. Eine stetige Weiterentwicklung und Modernisierung von staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ist wichtig, damit diese zeitgemäß bleiben. Dabei ist vor allem die geplante Aufnahme des E-Learnings in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen als positiver Entwicklungsschritt des vorliegenden Verordnungsentwurfs hervorzuheben.

Neben den vorliegenden Änderungsansätzen möchten wir weitere Aspekte der Prüfungsverordnungen aufgreifen, die aufgrund der Prüfungsrealität aus unserer Sicht einer Anpassung und Aktualisierung bedürfen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Zum vorliegenden Entwurf:

Zu den Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysThAPrV)

§13 Abs. 2, Satz 1: *Statt Streichung des Wortes „mindestens“, Änderung auf „zwei Fachprüfer/-innen“*

Begründung: Durch Streichung des Wortes „mindestens“ könnte die mündliche Prüfung von nur einem Fachprüfer/einer Fachprüferin abgenommen werden. Dies ist im Sinne des Vier-Augen-Prinzips und im Sinne der Objektivität und Gleichbehandlung von Auszubildenden nicht zielführend. Daher empfehlen wir die Änderungen auf „zwei Fachprüfer/-innen“.

Zusätzliche Änderungsvorschläge zur PhysThAPrV:

§3 Abs. 1 Satz 3. a): *„mindestens einem Arzt“ streichen*

Begründung: Die Teilnahme eines Arztes/einer Ärztin im Prüfungsausschuss ist nicht zielführend. Wenn der Unterricht vorrangig von einem Arzt/einer Ärztin durchgeführt wurde, wird die jeweilige Prüfung ohnehin durch diese/n abgenommen. Ansonsten stellt es nur ein formelles Hinzufügen/Einberufen von Prüfungsausschussmitgliedern dar. In der operativen Durchführung von Prüfungen stellt dies keinen Mehrwert dar, weder für die zu Prüfenden, noch für den Prüfungsausschuss. Die Anwesenheit einer dem Prüfling unbekannt Person kann vielmehr für den Prüfling eine Erschwernis der Prüfungssituation darstellen und bedeutet einen organisatorischen Mehraufwand für die Prüfenden.

§4 Abs. 1, Satz 2: *„nicht früher als zwei Monate“ zu ändern in „nicht früher als drei Monate“ vor dem Ende der Ausbildung.*

Begründung: Aufgrund der Vielzahl an Prüfungen und bei einer Anzahl von mindestens 15 Auszubildenden, ist ein Vollziehen aller Prüfungsleistungen innerhalb von zwei Monaten vor

Ende der Ausbildung kaum zu leisten. Daher sollte der Prüfungsbeginn bereits drei Monate vor Ende der Ausbildung ermöglicht werden.

§7 Abs. 3: „jede Fächergruppe der praktischen Prüfung“ ändern zu „jedes Fach der Fächergruppen der praktischen Prüfungen“

Begründung: Die Wiederholung der gesamten Fächergruppe der praktischen Prüfung ist bei einer nicht bestandenen Prüfung nicht zwingend erforderlich. Es sollte auch hier die Möglichkeit eröffnet werden, einzelne Fächer der praktischen Prüfung wiederholen zu können, wenn eine entsprechende Note nicht erzielt wurde.

§14 Abs. 3: „innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen sein“ ersetzen durch „innerhalb von 6 Wochen abgeschlossen sein“

Begründung: Die Prüfung soll durch die Fachprüfer/-innen, die vorrangig unterrichtet haben, abgenommen werden. Organisatorisch und im Rahmen des Arbeitszeitkontingents der Fachprüfer/-innen ist dies gerade bei Berufsfachschule mit einem kleinen Prüfungsausschuss aufgrund der Vielzahl und des Umfangs der Prüfungen häufig kaum umsetzbar. Daher wäre eine längere Prüfungsphase zu begrüßen.

Zu den Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSanAPrV)

zur Ergänzung §2, Absatz 2

Die Möglichkeit des Einsatzes von E-Learning im Rahmen des theoretischen Unterrichts ist ausdrücklich zu begrüßen, sollte jedoch aus unserer Sicht auf den theoretischen Unterricht beschränkt bleiben, um die Praxisnähe der Ausbildung weiterhin sicherzustellen.

Hinweis zur Kommentierung der Änderungen:

In der Kommentierung wird festgelegt, dass selbstgesteuertes Lernen (SOL) und E-Learning einen Anteil von bis zu 10% ausmachen können. Hier sollte aus unserer Sicht der Begriff „selbstgesteuertes Lernen“ noch weiter konkretisiert werden.

Der Begriff „selbstgesteuertes Lernen“ beschreibt sowohl eine gängige Methode der beruflichen Bildung, die mit Präsenzunterricht zu vereinbaren ist und daher an sich keiner besonderen gesetzlichen Regelung bedarf, als auch eine Individuelle Lernzeit (ILZ), die es Auszubildenden ermöglicht, selbstgewählte und selbstpriorisierte Kompetenzen zu erlernen.

Die Methode des E-Learning sollte von letzterem abgegrenzt werden, da im E-Learning definierte Kompetenzen erlernt werden, welche an ein Lernfeld geknüpft sind.

Während das E-Learning also eindeutig auf die durch das Gesetz definierten zu fördernden Kompetenzen einzahlt, ist das SOL als ILZ in der Zielsetzung frei durch die Lernenden zu gestalten. Daher sollten beide Lernformate gesondert betrachtet und geregelt werden.

zu §15, Satz 3: Verwendung des arithmetischen Mittels in der schriftlichen Prüfung

Aufgrund der Benotung durch zwei Fachprüfende würde sich die Verwendung des arithmetischen Mittels in der Praxis stets zum Nachteil des Prüflings auswirken. Hier sollte im Falle einer nicht eindeutig zu ermittelnden Note ein Benehmen der Fachprüfenden mit dem/ Fachprüfungsvorsitzenden zu Gunsten des Prüflings hergestellt werden.

Begründung: Die Regelung zum arithmetischen Mittel bezieht sich auf alle Prüfungsteile. Dies würde in der Konsequenz bedeuten, dass der Prüfling, insofern dieser zwischen zwei Noten steht, immer die schlechtere Note erhalte.

Grundsätzlich zeigt die Erfahrung aus den Notenkonferenzen darüber hinaus, dass der fachliche Austausch unter den Prüfenden sehr wichtig und zielführend für die Notenbildung ist. Zudem berücksichtigt das arithmetische Mittel nicht die individuelle Gesamtleistung des

Auszubildenden. Daher sollte die Herstellung des „Benehmens“ Ziel bei einer nicht eindeutig zu ermittelnden Note sein.

Hinweis zur Kommentierung § 16 Absatz 4 Satz 1

In der Kommentierung zur Änderung wird von „einem/einer Fachprüfer/in“ gesprochen. Im Gesetz sind jedoch zwei Prüfende vorgesehen.

zu § 16 Absatz 4 Satz 3: *Verwendung des arithmetischen Mittels in der mündlichen Prüfung*

Auch hier möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung des arithmetischen Mittels stets zum Nachteil des Prüflings ausgelegt wird und daher die Herstellung des „Benehmens“ Ziel sein sollte.

zur Neuformulierung § 17 Satz 3: *Praktischer Teil der Prüfung*

Auch hier möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung des arithmetischen Mittels stets zum Nachteil des Prüflings ausgelegt wird und daher die Herstellung des „Benehmens“ Ziel sein sollte.

zur Neuformulierung § 18 Satz 3: *Teilnahme des Vorsitzenden*

Der neuformulierte Satz 3 sieht eine verpflichtende Teilnahme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Ergänzungsprüfung vor, bei der vorherigen Vollprüfung ist eine Teilnahme jedoch nicht erforderlich. Hier möchten wir anregen, eine einheitliche Regelung bei beiden Prüfungen zu beschließen: da die Ergänzungsprüfung und die Vollprüfung formal denselben Stellenwert haben, sollten für beide Prüfungen dieselben rechtlichen Vorgaben gelten.

Zusätzliche Änderungsvorschläge zu § 16 und § 17 NotSanAPrV:

§ 16 und § 17 ermöglichen die mündliche und praktische Prüfung von bis zu zwei Prüflingen. Jedoch führt die Prüfung von zwei Prüflingen gleichzeitig immer wieder zu vermeintlichen Ungleichbehandlungen, die im Rahmen von Widerspruchsverfahren zunehmend kritisiert werden. Daher möchten wir anregen, die Prüfungen künftig auf einen Prüfling zu beschränken.



JOHANNITER

**Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle**

Lützowstraße 94
10785 Berlin

Telefon 030 26997-0
Telefax 030 26997-444
info@johanniter.de
www.johanniter.de

Bundesvorstand (§26 BGB):

Jörg Lüssem
Thomas Mähner
Christian Meyer-Landrut

Ansprechpartnerin:

Friederike von Bar
Leiterin der Stabsstelle Politik
politik@johanniter.de
Telefon 030 26997-334